

STADT
SCHWÄBISCH GMÜND

GEMARKUNG BETTRINGEN
FLUR UNTERBETTRINGEN

**Bebauungsplan
Nr. 234 F II
„Goldmorgen, 2. Änderung“**

Textliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Begründung

Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Vorentwurf vom 15.12.2022

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GOLDMORGEN, 2. ÄNDERUNG“

I. TEXTTEILE

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Planungsrechtliche Festsetzungen
- C. Örtliche Bauvorschriften
- D. Hinweise
- E. Anlagen

II. GEMEINSAME BEGRÜNDUNG

- II.1 STÄDTEBAULICHER TEIL
 - II.1.1 Erfordernis der Planaufstellung
 - II.1.2 Beschreibung des Plangebiets
 - II.1.3 Städtebauliches Konzept
 - II.1.4 Planungsrechtliche Festsetzungen
 - II.1.5 Örtliche Bauvorschriften
 - II.1.6 Immissionsschutz
 - II.1.7 Artenschutz
 - II.1.8 Umweltbelange
 - II.1.9 Ver- und Entsorgung
 - II.1.10 Bodenordnung / Kosten und Finanzierung
 - II.1.11 Verfahrenswahl
 - II.1.12 Städtebauliche Daten
- II.2 FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
 - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

III. VERFAHRENSVERMERKE

I. TEXTTEILE

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357/358, ber. S. 416), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), in der derzeit gültigen Fassung.

In Ergänzung der Planzeichnung wird für den Geltungsbereich folgendes festgesetzt:

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

WA : Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle, und sportliche Zwecke - nicht zulässig; Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO für soziale und gesundheitliche Zwecke sind ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

Die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen umfasst die baulichen Anlagen selbst zuzüglich einer jeweils zugeordneten Terrasse.

2.2 Gebäudehöhen (§ 9 Abs. 3 BauGB und § 16 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO)

Die im Plan eingetragenen maximalen Gebäudehöhen (GbH) über der definierten Bezugshöhe sind als Obergrenzen festgesetzt.

Die zulässige Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe und dem oberen Bezugspunkt, der durch die Oberkante des Gebäudes bestimmt wird. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten auch für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen und Solaranlagen.

2.3 Bezugshöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugshöhe für die festgesetzten Gebäudehöhen ist das fertige Gelände.

3. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO)

Es wird folgende Bauweise festgesetzt:

Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise.

Entsprechend den Eintragungen im Plan sind nur Einzelhäuser zulässig.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen. Terrassen und Dachüberstände sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. **Flächen für Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

5.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.3 Untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach § 14 Abs. 3 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. **Garagen und Stellplätze / Flächen für Gemeinschaftsanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze sind als Gemeinschaftsstellplätze entsprechend den Eintragungen im Plan festge-

setzt. Die Gemeinschaftsstellplätze sind als offene Stellplätze (ohne Dach und Wände) herzustellen, Garagen sind nicht zulässig.

7. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Entsprechend den Eintragungen im Plan ist eine Fläche für Gemeinschafts-Abfallbehälter festgesetzt.

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entsprechend den Eintragungen im Plan sind öffentliche und private Verkehrsflächen festgesetzt.

9. Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Der auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasserabfluss darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation, sondern muss über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück versickert werden bzw. über eine Muldenrigole oder über eine erdüberdeckte Rigole in die im Osten verlaufende Sammeldrainage eingeleitet werden. Dies gilt auch für die Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung und Drainagen. Eine Versickerung über die belebte Bodenzone hat Vorrang vor einer Ableitung.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Verfüllen ist unzulässig. Überbauen ist lediglich für die jeweilige Gebäude-Zuwegung mit einer Breite von 1,50 m zulässig.

Unbeschichtete metallische Dach- und Fassadenmaterialien sind unzulässig.

10. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)

Die privaten Grünflächen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und mit Abschluss der öffentlichen Erschließung herzustellen. In den privaten Grünflächen sind Zufahrten, Garagen, Stellplätze und Lagerflächen sowie Werbeanlagen nicht zulässig.

10.1 Private Grünfläche Bereich A

Zweckbestimmung: Dauerkleingärten. Die private Grünfläche Bereich A ist mit freiwachsenden Hecken zu gliedern bzw. einzufrieden. Empfehlungen für Sträucher siehe E. Anlagen, Artenliste 3.

11. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a und 25b BauGB)

11.1 Öffentliche und private Grünflächen Bereich B

Zur ersten Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser wird die Grünfläche als leichte Mulde modelliert. Die Fläche ist als Wiesenfläche mit einer standortgerechten, kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen und extensiv zu nutzen. Abräumen des Mähguts, keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Der festgesetzte Baumbestand ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Baumarten und Sträucher gemäß Artenlisten 1, 2 und 3, siehe E. Anlagen.

11.2 Anlagenbedingte Beleuchtung auf privaten Grundstücken

Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 2,50 m über Geländeoberkante zulässig. Die Außenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur das eigene Grundstück ausleuchten, angrenzende Bereiche dürfen nicht ausgeleuchtet werden. Es ist ein warmes/gelbliches bis rotes Lichtspektrum zu verwenden. Beleuchtungen mit hohem UV- und Blauanteil sind unzulässig. Die Beleuchtung ist ab 0 Uhr vollständig abzuschalten. Bewegungsmelder sind so einzustellen, dass sie möglichst wenig Einschaltzyklen aufweisen.

11.3 Spaltenkästen für Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind insgesamt 5 Spaltenkästen für Fledermäuse anzubringen. Diese können an bestehenden Bäumen angebracht werden bzw. in die Gebäude integriert bzw. an Gebäuden angebracht werden.

12. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen oder mit Bindungen für Bepflanzungen bzw. für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Erhalt))

Die festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen und mit Abschluss der Baumaßnahmen auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen.

12.1 Bepflanzung privater Freiflächen

Die Pflanzflächen unter Bäumen sind von Versiegelungen freizuhalten.

Private Freiflächen (WA)

Die Grundstücksteile sind mit freiwachsenden Hecken zu gliedern bzw. einzufrieden. Empfehlungen zur Bepflanzung siehe E. Anlagen, Artenliste 3. Die Grundstücksteile (Pachteinheiten) sind den Eintragungen im Plan zu entnehmen.

Pflanzgebot 1

Je bebaute Parzelle im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen gemäß Artenliste 2 (siehe E. Anlagen). Die Erhaltung bestehender Bäume wird hierbei angerechnet.

Pflanzgebot 2

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind Laubgehölzhochstämme zu pflanzen. Empfehlungen für Baumarten gemäß Artenliste 1 (siehe E. Anlagen).

Pflanzgebot 3

Die Wasserablaufmulden (siehe Ziffer 13 / LR 2) sind mit einer Rasenmischung zu begrünen. Die Bereiche außerhalb der Wasserablaufmulden sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Empfehlungen für Sträucher siehe E. Anlagen, Artenliste 3.

13. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR 1: Fläche für Leitungsrecht zur oberirdischen Führung einer 20 KV-Freileitung mit Schutzstreifen zugunsten der EnBW ODR. Die Fläche für Leitungsrecht ist von baulichen Anlagen und Bäumen freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Leitungsgefährdende Verrichtungen, Anpflanzungen und Anlagen, durch die der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird, sind nicht zulässig. Jedes Baugesuch innerhalb der Fläche für Leitungsrecht ist der EnBW ODR zur Genehmigung vorzulegen.

LR 2: Fläche für Leitungsrecht zur oberirdischen Ableitung von Niederschlagswasser (Wasserablaufmulde) zugunsten der Stadt Schwäbisch Gmünd. Die Fläche für das Leitungsrecht ist von baulichen Anlagen und Bäumen freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

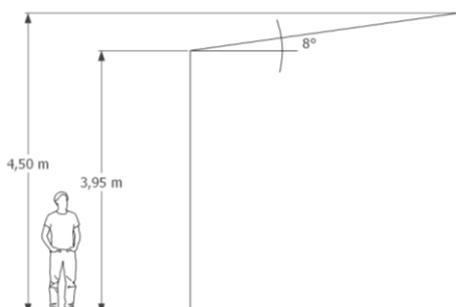
1. Dachform / Dachneigung / Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer mit einer Dachneigung entsprechend den Eintragungen im Plan zulässig.

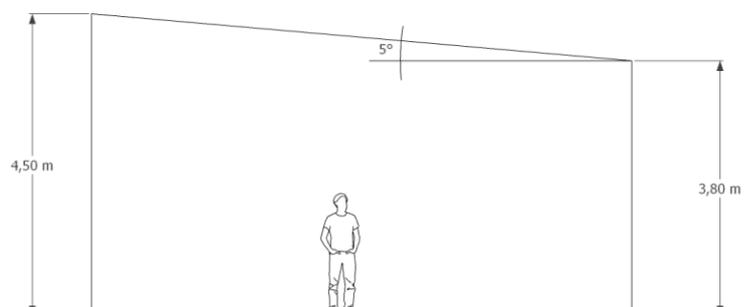
FD	Dachneigung 0° - 5°
PD quer	Dachneigung 5° - 8°
PD längs	Dachneigung 0° - 5°
SD	Dachneigung 0° - 20°

Schemaschnitt

Definition Pultdach quer



Definition Pultdach längs



1.3 Für die Dacheindeckung sind reflektierende Metalleindeckungen nicht zulässig. Infolge der Entwässerung des Gebietes im Trennsystem sind unbeschichtete metallische Dachbeläge unzulässig.

1.4 Solare Energiegewinnungsanlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikmodule und sonstige zur Energiegewinnung dienende Dachdeckungen) sind zulässig, wenn sie parallel zur Neigung der Dachfläche angebracht werden.

2. Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Grelle, leuchtende oder reflektierende Farben für Fassadenwände und glänzende oder spiegelnde Oberflächenmaterialien sind für Außenwände nicht zulässig. Infolge der Entwässerung des Gebietes im Trennsystem sind unbeschichtete metallische Fassadenmaterialien unzulässig.

Holzverschalungen sind zulässig. Holzhäuser sind zulässig.

Solare Energiegewinnungsanlagen an Fassaden sind zulässig.

3. Dachaufbauten / Dacheinschnitte (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachaufbauten (z. B. Gauben, klappbare Dächer, Dachterrassen) sind nicht zulässig.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

4. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind lediglich an der Stätte der Leistung und nur bis zu einer Größe von 0,2 m² zulässig. Auf allen Dächern sind Werbeanlagen unzulässig. Lauflicht-Wechsellichtanlagen sind unzulässig.

5. PKW-Stellplätze (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Private Stellplätze (Gemeinschaftsstellplätze) sind versickerungsfähig herzustellen. Dabei kann z. B. offenporiges Betonpflaster, Pflasterrasen, humusverfugtes Pflaster oder ein sonstiger versickerungsfähiger Belag verwendet werden.

6. Freiflächengestaltung der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

6.1 Private Wege und Terrassen sind versickerungsfähig herzustellen.

6.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch mit Bäumen, Sträuchern, Stauden und Rasen zu begrünen. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z.B. Traufbereich der Gebäude).

- 6.3 Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

7. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Als Einfriedungen sind Hecken, Holzzäune und Maschendrahtzäune zulässig. Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen. Holzzäune und Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Empfehlungen zur Bepflanzung siehe E. Anlagen, Artenliste 3. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis max. 1,20 m Höhe (gemessen von der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche) zulässig und in einem Abstand von mindestens 0,5 m von der Grundstücksgrenze.

8. Abschirmung beweglicher Abfallbehälter (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Im Baugebiet sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter durch Bepflanzung oder bauliche Maßnahmen gegen Einsicht von der öffentlichen Straße abzuschirmen.

D. HINWEISE

1. Verfahren

Die Örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Goldmorgen, 2. Änderung“ werden zusammen mit dem Bebauungsplan „Goldmorgen, 2. Änderung“ beschlossen. Das Verfahren für ihren Erlass richtet sich in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften - § 74 Abs. 7 LBO.

2. Grundwasser- und Bodenschutz

2.1 Schutz des Bodens

Beschränkung von Bodenbelastung auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß; sparsamer und schonender Umgang mit Boden. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen.

2.2 Abwasserbeseitigung und -reinigung

Für den Geltungsbereich ist ein Abwassertrennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäß der Sammelkläranlage zuzuleiten. Der auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasserabfluss darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dach-, Terrassen- und Wegflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. über eine Muldenrigole oder über eine erdüberdeckte Rigole in die Wasserablaufmulde abzuleiten.

3. Bodenfunde

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist das Landesdenkmalamt gem. § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

4. Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung des Vogelschlages an Glas- und Fensterfronten wird empfohlen, der Schrift: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg. 2012) zu folgen. Das Infoblatt „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ ist unter E. Anlagen beigefügt.

5. Hinweise zum Artenschutz am Haus

Grundsätzliche Hinweise für Architekten und Bauherren, zur Integration von Fledermausquartieren und von Nistmöglichkeiten für Vögel in bzw. an Gebäuden, sind übersichtlich auf der Webseite www.artenschutz-am-haus.de zu finden.

6. Straßenbeleuchtung / Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Eingesetzt wird Straßenbeleuchtung mit einem warmen/gelblichen bis roten Lichtspektrum. Die Lichtabstrahlung erfolgt nur nach unten, nicht nach oben oder in die Horizontale. Es werden insektendicht gekapselte Leuchtenkörper ausgewählt. Quecksilberdampfhochdruckleuchten mit hohem UV-Anteil kommen nicht zum Einsatz. Beleuchtungen mit hohem UV-Anteil und Blauanteil werden nicht verwendet. LED-Beleuchtung wird mit einer Beleuchtungsstärkeregelung ausgestattet, so dass die Beleuchtungsstärke auf ein Minimum reduziert werden kann. Die Lichtpunkthöhe wird maximal reduziert und beträgt max. 5,00 m über Straßenhöhe. Sofern Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen, wird in den späten Abendstunden die Straßenbeleuchtung „auf Lücke“ reduziert, also z.B. jede 2. Leuchte abgeschaltet bzw. die Beleuchtungsstärke auf ein Minimum reduziert, um Dunkelzonen zu ermöglichen (insektenfreundliche Maßnahmen).

7. Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers

Durch den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Bebauungsplan sind auf privaten Grundstücksflächen gegebenenfalls Böschungen sowie Kunstbauten erforderlich. Das Hineinragen des für die Randeinfassungen als Abgrenzung zur öffentlichen Fläche erforderlichen Betonfußes und notwendiger Böschungen in das Privatgrundstück sind zu dulden.

E. ANLAGEN

Artenlisten

Die folgenden Gehölzarten werden für die Bepflanzung empfohlen. Es handelt sich um einheimische, standortgerechte Arten nach LUBW (*LfU 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort*), wobei die Artenliste durch geeignete weitere Arten ergänzt wurden.

Artenliste 1 - Bäume für private Grünfläche / Pflanzgebot 2

Laubbäume 1. Ordnung: diese können als großkronige und hochwüchsige Exemplare mit der Zeit einen landschafts- bzw. ortsbildprägenden Charakter erhalten. Sie haben eine vergleichsweise große Schattenwirkung und brauchen ausreichend Platz.

Mindestqualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16 - 18 cm mit Ballen.

Heimische Laubbäume 1. Ordnung	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Pflanzename
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke

Artenliste 2 - Bäume für private Grundstücke / Pflanzgebot 1

Mindestqualität kleinkronige Bäume: Hochstamm 3 x v., Stammumfang 12 - 14 cm, mit Ballen.

Kleinkronige Bäume	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Pflanzename
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Mindestqualität Obstbäume: Hochstamm 3 x v., Stammumfang 10 - 12 cm, mit Bal-
 len.

Heimische Wildobstbäume (ebenfalls kleinkronig)	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Pflanzename
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Sowie robuste, regionaltypische hochstämmige Obstbäume in Sorten:

Obst-Hochstämme: regionaltypische Sorten
<p>Äpfel: Berlepsch, Bittenfelder, Bohnapfel, Boskoop, Danziger Kantapfel, Gehrens Rambur, Gewürzluiken, Goldparmäne, Hauxapfel, Jakob Fischer, Linsenhöfer Sämling, Luikenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rosenapfel vom Schönbuch, Sonnenwirtsapfel, Trierer Weinapfel, Weilemer Sämling, Stern-Renette, Zabergäu-Renette</p>
<p>Birne: Champagnerbratbirne, Gelbmöstler, Jusibirne, Karcherbirne, Nägelesbirne, Österreichische Weinbirne, Palmischbirne, Schneiderbirne, Schweizer Birne, Schweizer Wasserbirne, Wilde Eierbirne, Wildling vom Einsiedel, Welsche Schnapsbirne, Harrow Delight (letztere ist keine alte Sorte, aber feuerbrandresistent und wenig anfällig für andere Krankheiten)</p>
<p>Zwetschgen und Pflaumen: Hauszwetschge, Schönberger, Katinka, Große Grüne Reneklode, Nacy-Mirabelle</p>
<p>Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesen, Burlat, Schneiders späte Knorpelkirsche</p>

Artenliste 3

Sträucher für private und öffentliche Grünflächen / Private Freiflächen WA

Für Hecken und Strauchpflanzungen werden die Arten der folgenden Liste empfohlen. Am Ortsrand sind naturnahe, freiwachsende Hecken zu pflanzen, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, oder alternativ aufgelockerte Gebüschgruppen. Einförmige Schnitthecken sind im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Ortsrandein-
 grünung am Siedlungsrand nicht zugelassen.

Sträucher	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Pflanzename
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gew. Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gew. Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gew. Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Anmerkung: einige Arten enthalten giftige Pflanzenbestandteile und sollten daher im Bereich von Spielplätzen nicht gepflanzt werden (insbesondere Pfaffenhütchen); die Schlehe bildet Wurzelausläufer und sollte im Siedlungsbereich sparsam eingesetzt werden</i>	

Es wird empfohlen die Gartenflächen im Hinblick auf ihre Lebensraumfunktion möglichst naturnah zu gestalten. Mit einer Begrünung mit arten- und blütenreichen Saatgutmischungen (Wiesen und Säume) wird ein wirksamer Beitrag zum Natur- und Artenschutz, insbesondere gegen das Insektensterben geleistet.

Infoblatt „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Merkmale

- Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung.
- Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Sie lassen sich aber grösstenteils verhindern. Unsere Empfehlungen gelten sinngemäss auch für andere hochtransparente bzw. stark spiegelnde Materialien.
- Es empfiehlt sich dringend, die Problematik bereits im Planungsstadium miteinzubeziehen und bei komplexeren Bauten Fachleute beizuziehen.

- Wo nachträgliche Massnahmen nötig werden:
 - zuerst Phänomen analysieren
 - adäquate, dauerhafte Lösung suchen
 - Greifvogelsilhouetten sind passé!
- Durchsichten vermeiden durch
 - entsprechende Konstruktion
 - Wahl halbtransparenter Materialien
 - Einsatz innenarchitektonischer Mittel
- Spiegelungen vermeiden durch
 - Wahl von Scheiben mit geringem Aussenreflexionsgrad (max. 15%)
 - Montieren von Insektenschutzgittern
 - Verzicht auf Spiegel im Aussenbereich
- Markierungen zur Vermeidung von Durchsicht und Spiegelungen sollten
 - flächig sein (Handflächenregel!)
 - aussenseitig angebracht werden
 - vorzugsweise mit geprüftem Vogelschutzmuster umgesetzt werden
 - sich vor dem Hintergrund kontrastreich abheben
 - folgende Dimensionen aufweisen:
 - Vertikale Linien: mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand
 - Horizontale Linien: mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand
 - Punktraster: mind. 25 % Deckungsgrad bei mind. 5 mm Ø oder mind. 15 % Deckungsgrad ab 30 mm Ø
- Attraktion vermeiden durch
 - Verzicht auf Pflanzen hinter Scheiben
 - angepasste, gehölzfreie Umgebungsgestaltung, besonders bei stark spiegelnden Scheiben

II. GEMEINSAME BEGRÜNDUNG

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

„GOLDMORGEN, 2. ÄNDERUNG“

II.1 STÄDTEBAULICHER TEIL

Bearbeitung: Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH – Dipl.-Ing. Michael Ott

II.2 FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

Bearbeitung: HPC AG – M.Sc. Umweltwissenschaften Jeanette Hauenstein /
Dr. Barbara Eichler

II.1 STÄDTEBAULICHER TEIL

II.1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Ausgangslage

Mit dem Bebauungsplan „Goldmorgen, 2. Änderung“ wird eine Teilfläche des Bebauungsplans „Goldmorgen“ und eine Teilfläche des Bebauungsplans „Goldmorgen, 1. Änderung“ überplant.

Ziel der Planung ist die Nutzung von ehemals als Dauerkleingärten genutzten Flächen zu Wohnzwecken. In Schwäbisch Gmünd besteht weiterhin eine große Nachfrage an Wohnbauland. Es besteht Bedarf für minimalistisches Wohnen in Form von sogenannten „Tiny-Häusern“ (deutsch: kleine Häuser). Daher hat sich die Stadt Schwäbisch Gmünd entschieden die Bebauungsmöglichkeiten im Gebiet „Goldmorgen, 2. Änderung“ zu überprüfen. Für die bauliche Weiterentwicklung des Stadtteils Bettringen / Flur Unterbettringen im Bereich Lindenfeld und zur Entwicklung einer Tiny-Haus-Siedlung ist das Gebiet „Goldmorgen, 2. Änderung“ geeignet.

Aussagen des Regionalplans

Nach den Zielen des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 ist die Stadt Schwäbisch Gmünd Mittelzentrum. Der zugehörige Mittelbereich wird gebildet aus den Nahbereichen Gschwend, Leintal / Frickenhofer Höhe, Lorch, Rosenstein, Schwäbisch Gmünd und Schwäbischer Wald. Schwäbisch Gmünd mit „weiteren Siedlungsbereichen“, darunter der Teilort Bettringen, ist als Siedlungsbereich ausgewiesen. Die Stadt Schwäbisch Gmünd liegt auf der Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans (Schorndorf -) Schwäbisch Gmünd – Aalen – Bopfingen (- Nördlingen). Der Raumnutzungskarte ist zu entnehmen, dass der Bereich „Goldmorgen“ als Baufläche direkt an ein Naturschutzgebiet mit überlagernder Darstellung eines schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege grenzt.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2020 ist das Baugebiet „Goldmorgen“ als Wohnbaufläche mit südlich angrenzender Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt. Der Bebauungsplan „Goldmorgen, 2. Änderung“ sieht vor, einen kleinen Teil der im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche als Wohngebiet zu entwickeln.



Bebauungsplanung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Goldmorgen, 2. Änderung“ wird eine Teilfläche des Bebauungsplans „Goldmorgen“ und eine Teilfläche des Bebauungsplans „Goldmorgen, 1. Änderung“ überplant.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Goldmorgen, 2. Änderung“ trifft der Bebauungsplan „Goldmorgen“ folgende Festsetzungen:

- Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Goldmorgen, 2. Änderung“ trifft der Bebauungsplan „Goldmorgen, 1. Änderung“ folgende Festsetzungen:

- Öffentliche Verkehrsfläche als Geh- und Radweg sowie Spielfläche „Bolzplatz“.

II.1.2 Beschreibung des Plangebiets

Lage und Abgrenzung

Das zu erschließende Baugebiet liegt am südlichen Ortsrand von Unterbettringen in der Siedlung Lindenfeld und umfasst 2.974 m².

Die Fläche des Planbereiches wird insgesamt durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Spielfläche „Bolzplatz“
- im Süden durch Wiesenflächen mit einem Wassergraben
- im Westen durch eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten
- im Norden durch die bestehende Wohnbebauung an der Znaimer Straße (Siedlung Lindenfeld).

Das Plangebiet bezieht Teilflächen der Flurstücke 601/2 (Kleingartenparzellen), 598/46 (Troppauer Weg) und 598/25 (Fußweg westlich des Bolzplatzes) ein.

Bestand und derzeitige Nutzungsstruktur im und um das Plangebiet

Der Planungsbereich bestand ursprünglich aus Kleingartenparzellen mit gartenbaulicher Nutzung (Gemüse, Obst- und Beerenanbau) und Kleintierhaltung, die heute vorwiegend als Freizeitgrundstücke genutzt werden. Derzeit sind überwiegend Rasen- und Wiesenflächen mit Streuobstbestand vorhanden, nur in wenigen Teilbereichen besteht noch eine gartenbauliche Nutzung. Im östlichen Bereich liegt in Nord- / Südrichtung ein offener Entwässerungsgraben. In Teilbereichen befinden sich 5 Gartenhäuschen. Am nördlichen Gebietsrand liegt der Wirtschaftsweg „Troppauer Weg“. Am östlichen Gebietsrand befindet sich ein Fuß- und Radweg. Westlich des Plangebiets bestehen weitere Kleingartenparzellen, im Osten angrenzend eine Spielfläche „Bolzplatz“ und im Süden Wiesenflächen mit einem in West-Ost-Richtung verlaufenden Wassergraben, der im Regenfall das Regenwasser der Außengebiete aufnimmt und der städtischen Entwässerungsanlage zuführt. Weiter südlich angrenzend befinden sich ein Fuß- und Radweg, das Naturschutzgebiet Nr. 1.202 „Lindenfeld“ und landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Plangebiet fällt leicht nach Nordosten ab. Die Bebauung zwischen der Znaimer Straße und dem

Troppauer Weg, die im Norden an das Plangebiet angrenzt, wird durch Einzelhäuser gebildet. Die Bebauung ist zweigeschossig ohne Kniestock und weist eine für Unterbettringen typisch ländlich geprägte Gebäudekubatur auf.

II.1.3 Städtebauliches Konzept

Das Bebauungskonzept sieht eine lockere Bebauung mit Einzelhäusern auf kleinen Grundstücksteilen zur Verpachtung vor. Die Größen der Grundstücksteile liegen zwischen ca. 140 m² bis 180 m². Im Gebiet sind 6 Baugrundeinheiten für kleine Häuser, sogenannte Tiny-Häuser, geplant. Es werden bewusst kleine Grundstücksteile für minimalistisches Wohnen zur Verfügung gestellt, um den Bedarf an dieser modernen und nachgefragten Bauform zu decken. Die geplanten Gebäude sind durch eine kleine Grundfläche und geringe Gebäudehöhen geprägt. Das Bebauungskonzept rundet die bestehende Bebauung ab und stellt durch die kleinen Kubaturen und die Durchgrünung des Gebietes einen Übergang in die Landschaft Richtung Süden her.

Das Erschließungskonzept sieht die Erschließung der Grundstücksteile durch eine Stichstraße vor. Die baurechtlich erforderlichen Stellplätze werden gebündelt am Gebietseingang angeordnet. Die bestehende Fuß- und Radwegverbindung Richtung Süden in den Außenbereich bleibt erhalten. Der bestehende Wirtschaftsweg „Troppauer Weg“ bleibt ebenfalls erhalten und wird zur Erschließung eines Baugrundstücks im Plangebiet genutzt.

Aufgrund des ländlichen Charakters mit seiner gebietstypischen Freiraumstruktur wird auf eine Durchgrünung im Gebiet besonderen Wert gelegt. Es werden Festsetzungen zur Beschränkung der Versiegelung getroffen. Im Baugebiet sind Grünflächen festgesetzt: Im Westen sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt. Im Osten sind private und öffentliche Grünflächen als Wiesenflächen mit Baum- und Strauchbestand und einer offenen Wasserablaufmulde vorgesehen. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Mindestdichte an Baumpflanzungen vorgesehen. Durch diese Festsetzungen wird gewährleistet, dass die Eigenart des Ortes, auch mit der Entwicklung des Baugebietes „Goldmorgen, 2. Änderung“, langfristig erhalten bleibt.

II.1.4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung wird das Gebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Allgemeines Wohngebiet: Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen, da sie nicht zur geplanten Nutzung passen. Der Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes bleibt insgesamt gewahrt. Für die ausgeschlossenen Nutzungen sind an anderer Stelle Flächen vorhanden.

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind nur ausnahmsweise zulässig, da diese Nutzungen vorwiegend dem Charakter des Ortskerns entsprechen und auch dort anzusiedeln sind. Ob diese Nutzungen zulässig sein sollen, bedarf der Einzelfallprüfung. Eine generelle Zulässigkeit kann aus dieser Festsetzung nicht abgeleitet werden.

Maß der baulichen Nutzung

Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die maximale Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen definiert. Es gilt: je Grundstücksteil sind 40 m² Grundfläche als Höchstmaß festgesetzt. Die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen umfasst die Tiny-Häuser selbst zuzüglich einer jeweils zugeordneten Terrasse. Die festgesetzte Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen ermöglicht die Realisierung 6 kleiner Gebäude entsprechend der Nachfrage für minimalistisches Wohnen und beträgt insgesamt 240 m². Die Grundfläche der baurechtlich erforderlichen Stellplätze (Gemeinschaftsanlage) beträgt ca. 80 m². Entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die zuzurechnenden Grundflächen von Stellplätzen bis zu 50 % überschritten werden. Dieser Wert wird eingehalten.

Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen werden durch eine maximale Gebäudehöhe bestimmt. Die maximal zulässige Höhe der Gebäude wird in Bezug zum fertigen Baugelände definiert. Bei der Feststellung der Gebäudehöhen wurde der städtebauliche Gesichtspunkt der möglichst optimalen Einbindung in die bestehende Bebauung und in das Landschaftsgefüge zugrunde gelegt. Ermöglicht werden sollen hierbei auch moderne und energieeffiziente Gebäudeformen.

Bauweise

Für das Plangebiet gelten die Vorschriften der offenen Bauweise. Um eine dem Übergangsbereich in die freie Landschaft geeignete Bebauung zu erhalten, ist festgesetzt, dass im Gebiet nur Einzelhäuser zulässig sind.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen. Terrassen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Verkehrsflächen

Die Ausbildung der Wohnstraße ist aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen. Der Ausbau erfolgt als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Gehweg, eine Trennung der Verkehrsrarten erfolgt nicht. Die Breite der Erschließungsstraße ist in Fortführung der Bestandsstraße mit 6,00 m und im Bereich der Stichstraße mit 4,50 m festgesetzt.

Die Stichstraße wird als private Verkehrsfläche festgesetzt. Da die Stichstraße lediglich dem zeitweise erforderlichen Zufahren der Bewohner und der Anlieferung der kleinen Häuser dient, wird auf einen Vollausbau verzichtet. Sie erhält auf einer Breite von 3,5 m eine wassergebundene Decke und ergänzend auf der Nord- und Südseite ein befahrbares Schotter-Rasen-Bankett mit jeweils 0,5 m. Der Wirtschaftsweg

Troppauer Weg und die Fuß- und Radwegverbindung in den Außenbereich im Osten sind entsprechend dem Bestand mit 3,00 m bzw. mit 1,75 m zu erhalten.

Die Ausgestaltung der Verkehrsflächen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung.

Grünordnung

Aufgrund der besonderen Situation am Ortsrand wurde auf eine landschaftsgerechte Einbindung des Gebiets großen Wert gelegt.

Die Festsetzungen zur Grünordnung dienen zur Gestaltung des Gebietes und werden auch vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Umweltbelange getroffen. Eine Mindestdurchgrünung des Gebietes mit Bäumen wird angestrebt. Daher ist auf den überbaubaren Grundstücksflächen eine Mindestdichte an Baumpflanzungen sowie die Festsetzung, nicht überbaute Flächen dauerhaft als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten, vorgesehen. Zur Durchgrünung des Baugebiets wird westlich der Zufahrtsstraße im Bereich der Gemeinschaftsstellplätze eine private Grünfläche mit Pflanzgebot festgesetzt, um eine Rasenfläche mit Sträuchern und einer offenen Wasserablaufmulde zu entwickeln. Im Südosten des Baugebiets sind private und öffentliche Grünflächen als Wiesenflächen mit Baum- und Strauchbestand und einer offenen Wasserablaufmulde vorgesehen. Im Westen und Nordwesten ist eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt. Hierbei wird eine Teilfläche als Gemeinschaftsfläche „urban gardening“ für die Bewohner zur Verfügung gestellt (ca. 220 m²), die weiteren Dauerkleingarten-Flächen werden an andere Bürger aus Schwäbisch Gmünd verpachtet. Die Flächen sind jeweils mit freiwachsenden Hecken zu gliedern.

Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Aufgrund der Lage am Ortsrand, die vor allem für Fledermäuse als Nahrungshabitat eine hohe Bedeutung hat, darf nur insektenfreundliche Außenbeleuchtung installiert werden, die den nahe gelegenen Außenbereich nicht ausleuchten darf. Um die Irritation durch Licht der zukünftigen Außenbeleuchtung für die Fledermäuse zu minimieren, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Für die Straßenbeleuchtung im öffentlichen Raum werden ebenfalls insektenfreundliche Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung verwirklicht. Ziel ist es, ausreichend große dunkle Bereiche zu belassen, die als Nahrungs- oder Jagdareale von Fledermäusen genutzt werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Habitatbäumen

Als Ausgleich für den Verlust von insgesamt fünf potentiellen Habitatbäumen mit kleinen Spalten bzw. abblättrender Rinde als mögliche Ruhestätte bzw. Tagesversteck für Fledermäuse werden vorsorglich insgesamt fünf Spaltenkästen angebracht.

Leitungsrechte

Eine 20 KV-Freileitung der EnBW ODR (Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH) durchquert oberirdisch das Plangebiet (LR 1). Die Leitung verläuft über privaten Grünflächen und öffentlichen / privaten Verkehrsflächen. Als Leitungsrecht ist ein beidseitiger Schutzstreifen von 7,5 m Breite festgesetzt. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen folgende Handlungen nicht vollzogen werden, wenn dadurch der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird:

- Keine Erstellung von Baulichkeiten
- Keine leitungsgefährdenden Verrichtungen
- Keine Anpflanzungen
- Keine Errichtung von sonstigen Anlagen.

Innerhalb des Schutzstreifens müssen die Abstände der DIN-VDE und die Vorgaben der Berufsgenossenschaft eingehalten werden. Um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten, ist die EnBW ODR im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Im Plangebiet liegen 2 Leitungen der Landeswasserversorgung sowie ein zugehöriges Steuerungskabel. Die Leitungen sind außer Betrieb. Eine Sicherung über Leitungsrechte ist nicht erforderlich. Da die Leitungen die geplante Bebauung nicht stören können diese im Boden belassen bleiben.

Im Plangebiet sind Leitungsrechte zur oberirdischen Ableitung von Niederschlagswasser festgesetzt.

II.1.5 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherung der Zielsetzung des Baugebietes als zeitgemäßes Wohngebiet werden für die Neubauten Gestaltungsanforderungen nach § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Das städtebauliche Konzept sieht im Plangebiet Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer vor, damit wird ein vielfältiges Angebot für Bauwillige zur Verfügung gestellt.

Um die Möglichkeiten der Solarenergiegewinnung zu unterstützen, sind solare Energiegewinnungsanlagen auf Dächern und an Fassaden zulässig.

Die weiteren Festsetzungen zur Gestaltung (Dachaufbauten / Dacheinschnitte) wurden aufgrund der Eigenart der kleinen Gebäude getroffen und entsprechen den Anforderungen an eine zeitgemäße und wirtschaftliche Nutzung.

Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die Festsetzungen zu den PKW-Stellplätzen und die Freiflächengestaltung der Baugrundstücke wurden aus gestalterischen Gründen getroffen.

Die Festsetzungen zu den Einfriedungen nehmen Bezug auf die städtebauliche Situation und die notwendige Berücksichtigung der „Privatheit“. Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum dürfen maximal 1,20 m hoch sein, zur Sicherung der Sichtverhältnisse. Um ein Durchschlüpfen von Kleinlebewesen zu ermöglichen, müssen Zäune zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,15 m aufweisen.

II.1.6 Immissionsschutz / Schalltechnische Untersuchung

Östlich des geplanten Baugebiets befindet sich eine Spielfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz. Nutzergruppe für diese Spielfläche sind Kinder bis zum Alter von 14 Jahren. Die Spielfläche ist als Rasenfläche mit zwei Toren ohne weitere Möblierung und ohne Beleuchtung gestaltet. Die Betriebszeiten der Spielfläche schließen eine Nutzung innerhalb der Ruhezeiten aus. Der Lärm spielender Kinder außerhalb der Ruhezeiten ist auf Spielflächen unvermeidbar und zu dulden. Eine Beschränkung der Lärmimmissionen ist durch die Einschränkung des Nutzerkreises über eine Altersgrenze, die definierten Betriebszeiten und die Platzausgestaltung erfolgt.

Für das angrenzende Bebauungsplangebiet „Goldmorgen, 1. Änderung“ wurde im Jahr 2010 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung zum Thema Lärmschutz durchgeführt. Gegenstand der Untersuchung war der Bolzplatz, der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass lediglich die Überschreitungen in den Ruhezeiten relevant sind. Eine Beschränkung der Lärmimmissionen wurde durch die Festlegung der Betriebszeiten geregelt. Die schalltechnische Untersuchung kann bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

II.1.7 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgearbeitet. Durchgeführt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde vom Gutachterbüro HPC AG, Rottenburg a. N. erarbeitet. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ist den Bebauungsplanakten beigelegt.

Die von der Gutachterin empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich werden umgesetzt:

- Erforderliche Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar
- Als Ausgleich für den Verlust von insgesamt fünf potentiellen Habitatbäumen mit kleinen Spalten bzw. abblättrender Rinde als mögliche Ruhestätte bzw. Tagesversteck für Fledermäuse werden vorsorglich insgesamt fünf Spaltenkästen im Plangebiet angebracht und im Bebauungsplan festgesetzt.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung durch Festsetzung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung.

Die Gutachterin gibt folgende Empfehlung und Hinweise:

- Totholzreiche Obstbäume im Plangebiet: Mittelfristige Sicherung der dickeren Stamm- und Astabschnitte. Dies erfolgt innerhalb des Plangebiets.
- Grundsätzliche Hinweise für Architekten und Bauherren zum Artenschutz am Haus. Der Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

Fazit: Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Das Projekt ist aus Sicht des Artenschutzes zulässig.

II.1.8 Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Es erfolgt keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung; die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. § 13a (2) Nr. 4 BauGB). Dennoch sollen die Auswirkungen des Bebauungsplans auf betroffene Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden, da sie im Verfahren weiterhin als Abwägungsbelang gelten. Im vorliegenden Fall erfolgt dies im Rahmen eines Umweltbeitrags. Der Umweltbeitrag wird derzeit erstellt und im weiteren Verlauf des Verfahrens als Bestandteil des Bebauungsplan beigelegt.

II.1.9 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung ist durch Anschluss an das öffentliche, zentrale Wasserversorgungsnetz gesichert. Diese erfolgt über den Ausbau der bereits bestehenden Wasserversorgung der angrenzenden Wohngebiete.

Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Gebietes ist im Trennsystem vorgesehen.

Das Schmutzwasser wird im Gebiet gebündelt und Richtung Norden aus dem Gebiet geleitet und an den Mischwasserkanal in der Znaimer Straße angeschlossen.

Das Regenwasser wird im Trennsystem aus dem Gebiet geführt. Es wird vorrangig über die belebte Bodenzone versickert. Überschüssiges Niederschlagswasser wird über eine Muldenrigole bzw. über eine erdüberdeckte Rigole einer Sammeldrainage zugeführt. Der bestehende Wassergraben wird nach Osten verlegt und als Mulde mit Rigolensystem ausgebildet. In den Querungsbereichen der Straße wird das Regenwasser über eine überfahrbare offene Kastenrinne geführt. Nach der Querung des Troppauer Weges nach Norden wird im Anschluss an die Rinne eine raue Rampe zum bestehenden Ablaufgerinne hergestellt. Damit ist die gesamte Strecke des Regenwasserabflusses als offener Wasserlauf gestaltet. Zur ersten Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser wird die Grünfläche - Bereich B als leichte Mulde modelliert.

Stromversorgung

Die Stromversorgung wird neu verlegt und ist durch Anschluss an die Stromleitung in der Znaimer Straße gesichert.

II.1.10 Bodenordnung / Kosten und Finanzierung

Die Grundstücke des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich im Eigentum der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH und der Stadt Schwäbisch Gmünd. Eine Baulandumlegung nach den Bestimmungen der §§ 45 – 79 BauGB ist nicht erforderlich.

Die Bearbeitung des Bebauungsplans und die Maßnahmen zur Erschließung werden von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH erbracht. Zur Umsetzung der Maßnahme wurde zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vor dem Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

II.1.11 Verfahrenswahl

Der Bebauungsplan „Goldmorgen, 2. Änderung“ dient der Nachverdichtung von Flächen und ist damit ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13 a BauGB aufgestellt: Die zulässige Grundfläche, die von baulichen Anlagen gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO überdeckt werden darf, liegt unter dem Schwellenwert von 20.000 qm. Die Erforderlichkeit eines Ausgleichs entfällt (vgl. § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB). In diesem Bebauungsplan wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

II.1.12 Städtebauliche Daten

Bruttobauland	2.974 m ²	100 %
abzüglich Verkehrsfläche	673 m ²	ca. 23 %
Private und öffentliche Grünflächen	1.229 m ²	ca. 41 %
Nettobauland	1.072 m ²	ca. 36 %
Anzahl der Grundstücke	6	

II.2 FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Bearbeitung: HPC AG
Schütte 12 - 16
72108 Rottenburg am Neckar
Dr. Barbara Eichler
Jeanette Hauenstein

FACHBEITRAG

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2221237(1b)	--	15.12.2022

**Bebauungsplan „Goldmorgen, 2. Änderung“,
Schwäbisch Gmünd-Bettringen
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

 Auftraggeber

**Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Postfach 10 29 61
70025 Stuttgart**

jha/bschul

INHALT	Seite
1	Veranlassung 4
2	Rechtliche Grundlagen 4
3	Angaben zur Methodik 5
4	Darstellung des Vorhabens 6
5	Habitatstrukturen im Plangebiet 8
5.1	Grundstücke Nrn. 1 und 2 10
5.2	Grundstück Nr. 3 11
5.3	Grundstück Nr. 4 13
5.4	Grundstück Nr. 5 13
5.5	Grundstück Nr. 6 14
5.6	Grundstück Nr. 7 14
5.7	Grundstück Nr. 8 16
6	Ergebnisse der Relevanzprüfung 17
6.1	Fledermausarten 17
6.2	Vogelarten 19
6.3	Reptilien 20
6.4	Insekten/Weichtiere 21
6.5	Weitere Arten 22
7	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 23
Anhang I	Quellen- und Literatur 25
Anhang II	Rechtsquellenverzeichnis 27

ABBILDUNGEN

Seite

Abb. 1:	Übersichtsplan von Bettringen mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)	6
Abb. 2:	Übersicht Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets (rot umkreist).....	7
Abb. 3:	Habitatstrukturen (orange) im Bereich des Plangebiets (rot umrandet) mit Einteilung in verpachtete Grundstücke Nrn. 1 bis 8 (grün).....	9
Abb. 4:	Potenzielle Habitatbäume Nrn. 1 bis 5 im Bereich des Plangebiets (rot umrandet).....	9
Abb. 5:	Nordöstlicher Teil des Plangebiets, Grundstücke Nrn. 1 und 2 (Wiese, Streuobst).....	10
Abb. 6:	Südöstlicher Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 3 (Garten).....	11
Abb. 7:	Südöstlicher Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 3 (Garten).....	12
Abb. 8:	In Süd-Nord-Richtung verlaufender Graben im östlichen Teil des Plangebiets ..	12
Abb. 9:	Südlicher mittlerer Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 4 (verwilderter Garten).....	13
Abb. 10:	Mittlerer Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 5 (Streuobst, Gebäude)	14
Abb. 11:	Mittlerer Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 6 (Fettwiese/Garten, Gebüsch) ..	15
Abb. 12:	Nordwestlicher Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 7 (Garten, Heckenzaun) ..	15
Abb. 13:	Westlicher mittlerer Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 8 (Garten).....	16
Abb. 14:	Südwestlicher Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 8 (Garten)	17

TABELLEN

Tab. 1:	Potenzielle Habitatbäume im Bereich des Plangebiets	10
---------	---	----

1 Veranlassung

Die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH beabsichtigt in Schwäbisch Gmünd den Bau von sogenannten Tiny Houses. Das dafür vorgesehene Grundstück liegt im Süden des Baugebiets Lindenfeld, im Teilort Bettringen, auf einer Fläche von ca. 0,3 ha. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans; festgesetzt sind hier Grünflächen für Dauerkleingärten. Daher ist für eine Umsetzung des Tiny House-Gebiets eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [5]. Die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten die Begehung des Plangebiets und die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 8 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Dies gilt auch für Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) [14].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Für ggf. betroffene Arten werden Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) sowie auf Grundlage einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Als besonders wertgebend werden die in den Roten Listen aufgeführten Arten sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten berücksichtigt. Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können.

Durch diese projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen die Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, nicht vertieft untersucht werden. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 21.04.2022 eine Geländebegehung – bei sonnigem, windstillem Wetter – durchgeführt. Die relevanten Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für die genannten Arten bewertet.

In einer Entfernung von ca. 30 m weiter südlich beginnt das Naturschutzgebiet Nr. 1.202 „Lindenfeld“. Bei den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um die Offenlandbiotop Nr. 172251360113 „Feldhecke am Südrand von Unterbettringen“, ca. 135 m westlich des Plangebiets, und Nr. 172251360114 „Tümpel im NSG ‚Lindenfeld‘ S Unterbettringen“, ca. 200 m weiter südlich [11].

Eine kleine Wiesenfläche ca. 560 m südöstlich des Plangebiets ist als FFH-Mähwiese „Glatt-hafer-Wiese beim Lindenhof SO Unterbettringen“ ausgewiesen. Zirka 1,0 km nordöstlich befindet sich das flächige Naturdenkmal Nr. 81360650017 „Vogelschutzgehölz u. Hecken beim Unteren Lauchhof“. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 1,3 km weiter westlich. Hierbei handelt es sich um das Gebiet Nr. 1.36.021 „Kaltes Feld bis Rosenstein“ [11].

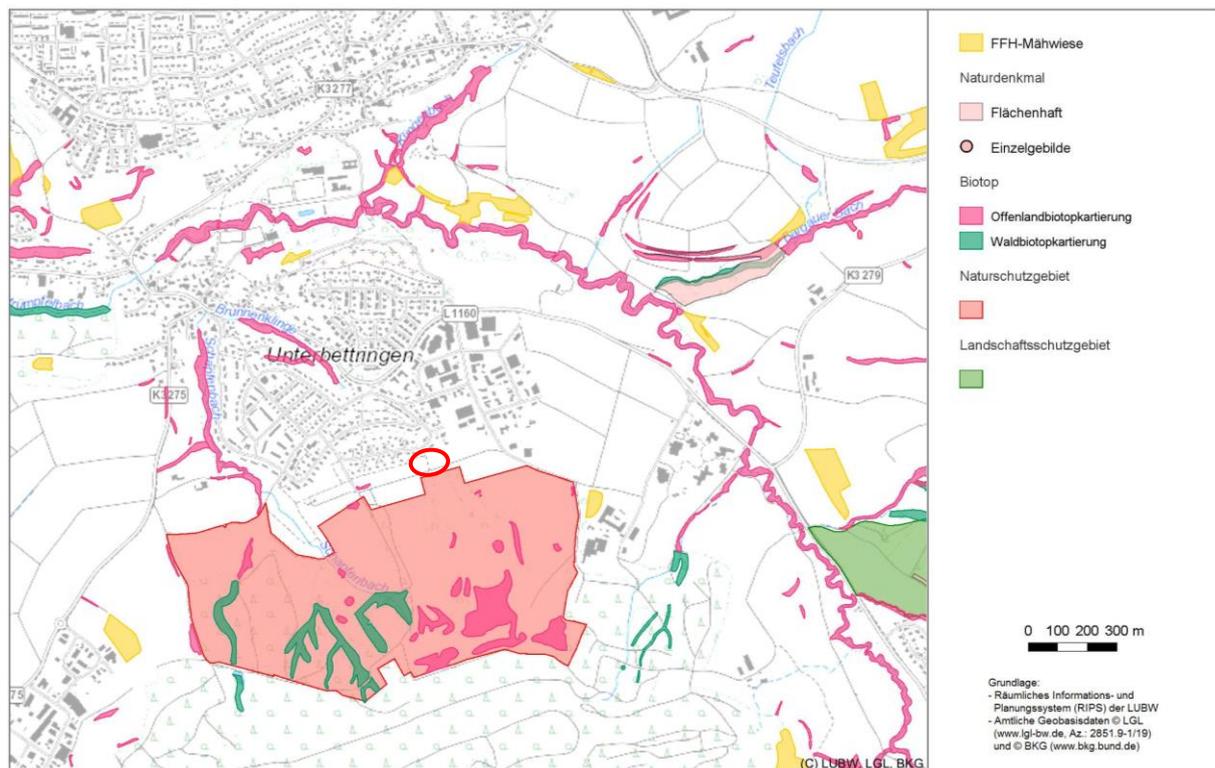


Abb. 2: Übersicht Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets (rot umkreist)
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Mit der geplanten Bebauung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Während der Baufeldbereinigung und der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der Zufahrtsstraßen ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist auf die Bau- maßnahmen befristet.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Die Neubebauung ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Elementen (Kleingärten u. a. mit kleinen Wiesenflächen und Einzelbäumen) verbunden. Im Umfeld der neu zu bebauenden Flächen ist mit der Anlage teils struktureicher Gärten zu rechnen.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Durch die zukünftige Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen, welche allerdings angesichts der verkehrlichen Vorbelastung des Gebiets (Anliegerverkehr Wohngebiet und Kleingärten) nicht ins Gewicht fallen.

5 Habitatstrukturen im Plangebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen im Plangebiet, einschließlich die des Umfelds, wurden am 21.04.2022 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben (s. Abb. 3). Zur Erläuterung der Ergebnisse wird auf Tab. 1 sowie Abb. 3 bis Abb. 12 verwiesen.

Das Plangebiet liegt am Südrand von Schwäbisch Gmünd-Bettringen. Es schließt in Richtung Norden direkt an die Siedlungsfläche von Bettringen an. Im weiteren Umfeld folgen Kleingartenanlagen, ein kleiner Fußballplatz sowie weiträumige Offenlandflächen (v. a. Äcker, Wiesen/Heiden, Feldgehölze).

Das Lebensraumpotenzial des Plangebiets wird einerseits durch die jeweilige Gartennutzung und andererseits durch die Ortsrandlage beeinflusst. Daher ist auch eine gewisse Störungstoleranz der anzutreffenden Tierarten gegenüber den bestehenden Nutzungsfaktoren Gartenbau, Wohnen und Verkehr anzunehmen.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich des Habitatpotenzials für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten geprüft. Insbesondere wurden Hinweisen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vogelarten (Nutzungsspuren wie Kotreste und Reste von Nahrungstieren der Fledermäuse, Vogelnester etc.) sowie Habitatstrukturen für die Zauneidechse (Sonn- und Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten etc.) aufgenommen. Die aktuelle Nutzung des Plangebiets sowie die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden nachfolgend dargestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Kleingartensiedlung mit insgesamt acht verpachteten, mehr oder weniger optisch voneinander abgrenzbaren Gartengrundstücken, im nachfolgenden bezeichnet als Grundstücke Nrn. 1 bis 8 (Abb. 3).



Abb. 3: Habitatstrukturen (orange) im Bereich des Plangebiets (rot umrandet) mit Einteilung in verpachtete Grundstücke Nrn. 1 bis 8 (grün)
(Kartenhintergrund: Google satellite)

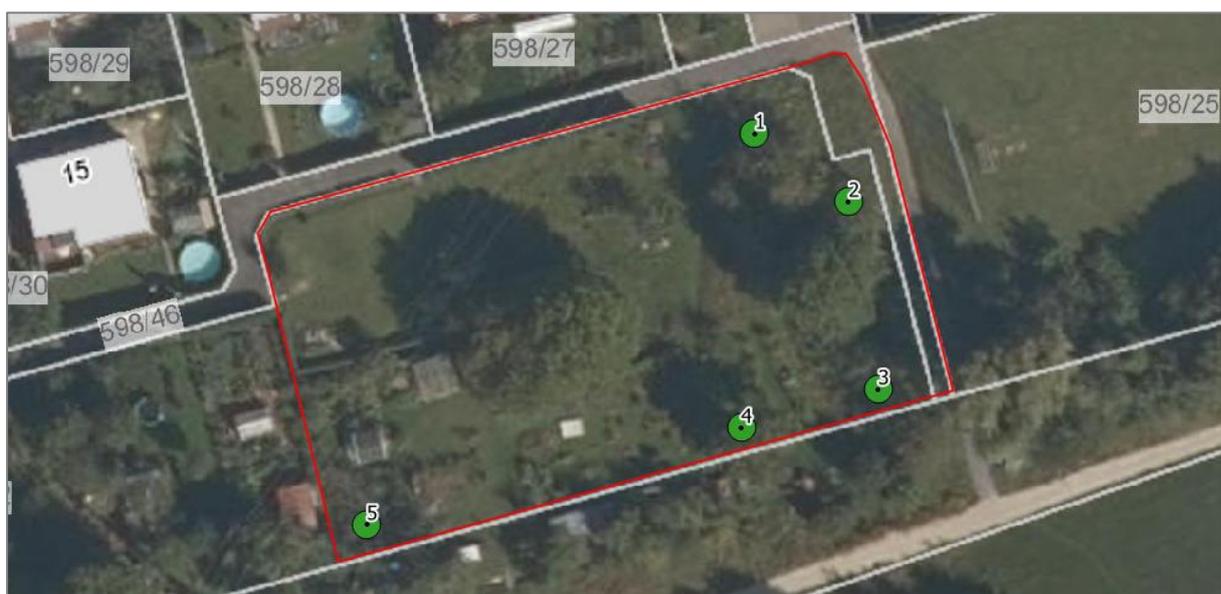


Abb. 4: Potenzielle Habitatbäume Nrn. 1 bis 5 im Bereich des Plangebiets (rot umrandet)
(Kartenhintergrund: Google satellite)

Tab. 1: Potenzielle Habitatbäume im Bereich des Plangebiets

Baum-Nr.	Baumart	Habitatstrukturen
1	Kirsche	kleine Spechtfraßlöcher, Rindenspalten, Anteil Totholz
2	Wildobst	kleine tiefe Spalten, dünnstämmig
3	Totholz	absterbend, abblätternde Rinde, große Rindenspalten
4	Kirsche	dick- und hochstämmig, kleinflächig abblätternde Rinde
5	Kirsche	Totholz, abblätternde Rinde, Mulm

5.1 Grundstücke Nrn. 1 und 2

Bei den betreffenden Grundstücken handelt es sich weitgehend um eine kleine, teils dichte Streuobstwiese aus nieder- bis hochstämmigen Obstbäumen sowie buschbaumartigen Wildobstbäumen (s. Abb. 5). Bei zweien dieser Gehölze handelt es sich um potenzielle Habitatbäume. Sie zeichnen sich durch kleine Spechtfraßlöcher, Rindenspalten und/oder Totholz aus. Im Unterwuchs kommt eine artenarme Fettwiese vor. Der nördliche Teil des Grundstücks ist ebenfalls als artenarme Fettwiese einzustufen, im Bereich derer hinsichtlich der augenscheinlich lediglich sporadischen Mahd Rosensukzession erfolgt. Die Grundstücke werden untergliedert in einen in Süd-Nord-Richtung verlaufenden, lediglich sporadisch wasserführenden Graben (s. Abb. 8).



Abb. 5: Nordöstlicher Teil des Plangebiets, Grundstücke Nrn. 1 und 2 (Wiese, Streuobst)
 (Foto: HPC AG, 21.04.22)

5.2 Grundstück Nr. 3

Das betreffende Grundstück wird als Garten genutzt. Während es sich im östlichen Teil v. a. um eine Rasenfläche mit einzelnen Obstbäumen als Ziergarten mit Freizeitnutzung handelt (s. Abb. 6), erfolgt im westlichen Teil sowie in den Randbereichen vordergründig eine gartenbauliche Nutzung (Gemüse-, Kräuter-, Beerenanbau etc., s. Abb. 7). Zwei der hier stockenden Obstbäume sind abgängig und verfügen hinsichtlich des Vorhandenseins von abblätternder Rinde und/oder einer kleinen Rindenspalte über ein gewisses Habitatpotenzial. Der Garten wird untergliedert in einen in Süd-Nord-Richtung verlaufenden, lediglich sporadisch wasserführenden Graben (s. Abb. 8).



Abb. 6: Südöstlicher Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 3 (Garten)
(Foto: HPC AG, 21.04.22)



Abb. 7: Südöstlicher Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 3 (Garten)
(Foto: HPC AG, 21.04.22)

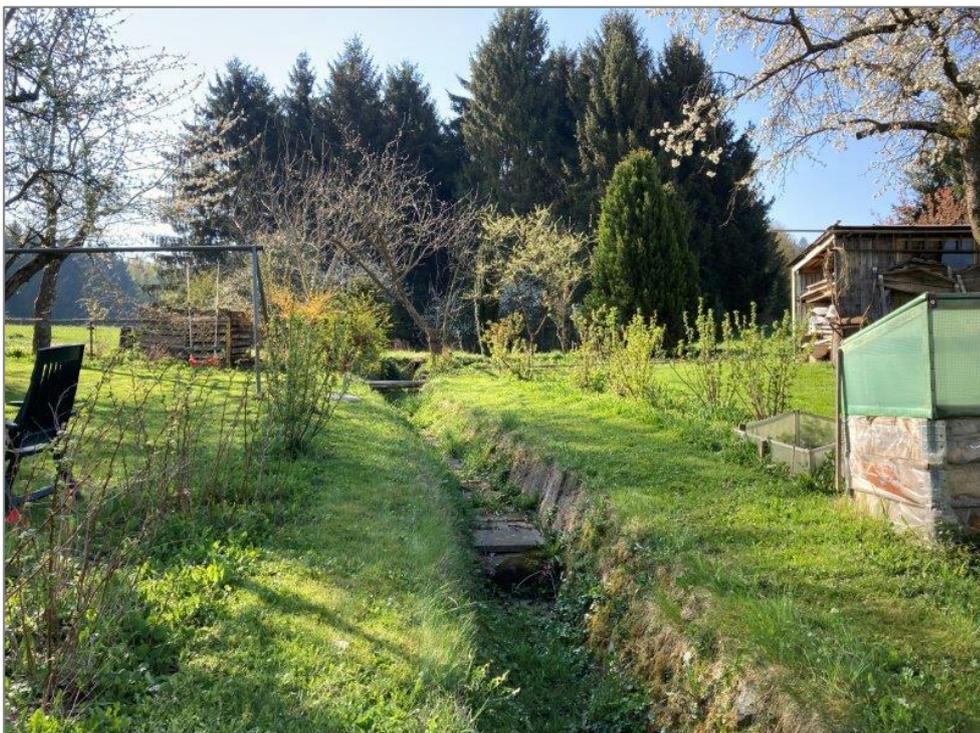


Abb. 8: In Süd-Nord-Richtung verlaufender Graben im östlichen Teil des Plangebiets
(Foto: HPC AG, 21.04.22)

5.3 Grundstück Nr. 4

Das betreffende Grundstück wird als Garten genutzt. Abgesehen von wenigen Hochbeeten sowie einer bereichsweise erkennbaren Freizeitnutzung handelt es sich bei dem Großteil des Grundstücks hinsichtlich der augenscheinlich nur sporadischen Mahd um eine ruderalisierende Fettwiese (s. Abb. 9).

5.4 Grundstück Nr. 5

Inmitten des Grundstücks befindet sich ein kleines, teils von Pflastersteinplatten umgebenes Gartenhäuschen ohne Einschulpmöglichkeiten für Vögel und/oder Fledermäuse. Im Umfeld stocken drei hoch- und dickstämmige Obst- bzw. Nussbäume. Im Unterwuchs kommt eine artenarme Vielschnittwiese vor (s. Abb. 10).



Abb. 9: Südlicher mittlerer Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 4 (verwilderter Garten)
(Foto: HPC AG, 21.04.22)



Abb. 10: Mittlerer Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 5 (Streuobst, Gebäude)
(Foto: HPC AG, 21.04.22)

5.5 Grundstück Nr. 6

Das betreffende Grundstück besteht überwiegend aus einer ruderalisierenden Fettwiese mit hohen Anteilen an Giersch und Großer Brennnessel sowie Zierpflanzen. Im südwestlichen Randbereich stockt ein kleines Gebüsch aus dünnstämmigen, buschwüchsigen Wildobstbäumen und Ziersträuchern (s. Abb. 11). Entlang der Nordgrenze, in Angrenzung an den Troppauer Weg, stockt ein Heckenzaun aus Gewöhnlichem Liguster.

5.6 Grundstück Nr. 7

Das betreffende Grundstück dient auf dem Großteil der Fläche der Freizeitnutzung (Vielschnitt- bzw. Zierrasen mit Trampolin etc.). Am Südrand der Fläche wurde ein kleines Beet angelegt. Das Grundstück wird in westlicher und nördlicher Richtung durch einen Heckenzaun aus Gewöhnlichem Liguster von dem anschließenden Troppauer Weg abgegrenzt (s. Abb. 12).



Abb. 11: Mittlerer Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 6 (Fettwiese/Garten, Gebüsch)
(Foto: HPC AG, 21.04.22)



Abb. 12: Nordwestlicher Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 7 (Garten, Heckenzaun)
(Foto: HPC AG, 21.04.22)

5.7 Grundstück Nr. 8

Das betreffende Grundstück setzt sich sowohl aus einer Rasenfläche (artenarme Vielschnittwiese) mit vereinzelt stockenden Obstbäumen sowie einem Gartenhäuschen ohne Einschluflmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse als auch aus einem großflächigen Nutzgarten (v. a. Beerensträucher), inklusive überdachtem Tomatenhaus, zusammen. Die großen Beetflächen wurden mit Hackschnitzeln/Rindenmulch überdeckt. Bei dem am Südwestrand stockenden Obstbaum handelt es sich hinsichtlich des Vorhandenseins von Totholz, abblätternder Rinde sowie Mulm um einen potenziellen Habitatbaum (s. Abb. 13, Abb. 14).



Abb. 13: Westlicher mittlerer Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 8 (Garten)
(Foto: HPC AG, 21.04.22)



Abb. 14: Südwestlicher Teil des Plangebiets, Grundstück Nr. 8 (Garten)
(Foto: HPC AG, 21.04.22)

6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

6.1 Fledermausarten

Schwäbisch Gmünd-Bettringen liegt im westlichen Randbereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7225 Heubach. Westlich schließt das Blatt 7224 Schwäbisch Gmünd-Süd an. In den entsprechenden Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 2001 die Fledermausarten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie das Graue und das Braune Langohr (*Plecotus austriacus*, *P. auritus*) gemeldet [5], [8]. Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr als typische Waldarten im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen.

Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, welche frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Das Habitatpotenzial des Plangebiets für Fledermäuse wurde im Zuge einer Geländebegehung am 21.04.2022 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten in Bäumen und in Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) erfasst wurden.

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand und der erwarteten Störwirkungen (Lärm, Lichtemissionen etc.) ist grundsätzlich nicht mit dem Vorkommen besonders sensibler bzw. störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das gesamte Plangebiet als Teil eines großräumigen Nahrungshabitats (Siedlungsfläche von Bettingen sowie angrenzende Offenlandhabitate/Kontaktlebensräume) für die im Siedlungsgebiet/Umland erwarteten Fledermausarten, wie etwa die Zwergfledermaus, dienen. Es ist anzunehmen, dass diese innerhalb von Bestandsgebäuden des Siedlungsgebiets mögliche Ruhestätten und/oder Quartierstandorte finden. Innerhalb des Plangebiets bieten insgesamt fünf Gehölze mit kleinen Spalten bzw. abblätternder Rinde mögliche Habitatstrukturen für Fledermäuse. Hinsichtlich deren Ausprägung eignen sich diese allerdings, wenn überhaupt, als sporadisch genutzte Ruhestätten und/oder Tagesverstecke v. a. kleiner Fledermausarten, wie der Zwergfledermaus. Eine Nutzung als relevante Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätte kann hier ausgeschlossen werden. Im direkten Umfeld stellen zudem kleine Gartenhäuschen bzw. Schuppen für die potenziell vorkommenden Fledermäuse mögliche Ruhestätten und/oder Tagesverstecke dar. Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen (Wochenstubben, Winterquartiere) konnten hier allerdings nicht erbracht werden.

Die innerhalb des Plangebiets stockenden Gehölze bilden keine relevante Leitlinie bzw. Orientierungshilfe für Fledermäuse.

Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Die Baufeldfreimachung ist mit einer Rodung potenzieller Habitatbäume (sporadische Ruhestätten/Tagesverstecke) verbunden. Die Rodungsarbeiten können demnach unbeabsichtigt zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen führen. Damit würden die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern, dürfen die Baumrodungen lediglich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Hierfür wird der Zeitraum zwischen November und Februar empfohlen.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Zuge der Baumaßnahmen ist auf die Bauzeit beschränkt mit geringfügig erhöhten akustischen Lärmbelastungen des Gebiets zu rechnen, welche hinsichtlich der angenommenen zeitlich begrenzten Dauer sowie der zu erwartenden Vorbelastungen des Gebiets durch die Siedlungsrandlage sowie gärtnerische Nutzung für die zu erwartenden Fledermausarten über keine erhebliche Störwirkung verfügen. Leitstrukturen bzw. Orientierungshilfen sowie relevante Jagdhabitate sind nicht betroffen.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Im Bereich des Eingriffsraums befinden sich fünf potenzielle Habitatbäume als mögliche, sporadisch genutzte Ruhestätten und/oder Tagesverstecke für Fledermäuse. Die Gehölzrodungen könnten demnach zu einer unbeabsichtigten Zerstörung dieser führen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, wird die Anbringung von insgesamt fünf künstlichen Ersatzquartieren empfohlen.

Insgesamt können unter diesen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Am 21.04.2022 erfolgte eine Geländebegehung, bei welcher auch die für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Bäumen und in Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst wurden.

Im Hinblick auf die vorgefundenen Habitatstrukturen, die erwartete Nutzung des Plangebiets sowie dessen Lage am Siedlungsrand von Bettingen ist innerhalb sowie im Umfeld des Plangebiets hauptsächlich mit dem Vorkommen typischer und häufiger, wenig störungsanfälliger Kulturfolgerarten, wie Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Kohlmeise (*Parus major*) zu rechnen [1]. Hierbei handelt es sich sowohl um Gebäude- als auch um (Halb-)Höhlenbrüter, welche innerhalb des Plangebiets aufgrund des Fehlens möglicher Brutstandorte lediglich als Nahrungsgäste erwartet werden. Mögliche Brutstandorte für genannte Arten finden sich voraussichtlich im Siedlungsrandgebiet von Bettingen sowie im weiteren Umland.

Das Plangebiet selbst bietet, wenn überhaupt, für störungstolerante Gehölzbrüter, wie etwa die Amsel (*Turdus merula*), Brutmöglichkeiten. Es ist davon auszugehen, dass diese im Umfeld des Plangebiets ausreichend Ausweichhabitate vorfinden.

Angesichts der weiter südlich folgenden, relativ strukturreichen Offenlandfläche (Wiesen, Weiden, (lineare) Gehölzstrukturen im Naturschutzgebiet „Lindenfeld“) ist im weiteren Umfeld des Plangebiets darüber hinaus mit Arten, wie Goldammer (*Emberiza citrinella*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), zu rechnen. Hinsichtlich deren Störungsanfälligkeit wird allerdings davon ausgegangen, dass diese bereits aktuell lediglich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens deren mögliche Brutstandorte finden.

Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Im Zuge des Vorhabens erfolgt die Rodung mehrerer Einzelbäume und kleinerer Gebüschstrukturen, wobei Vögel und ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden könnten. Um ein unbeabsichtigtes Töten und/oder Verletzen von Individuen auszuschließen, sollten die Gehölze nur zwischen Oktober und Februar entnommen werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Zuge der Umsetzung der Vorhaben können Störwirkungen auftreten, welche den Reproduktionserfolg der Vögel im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Aufgrund der Lage und Nutzung des Plangebiets sind im Umfeld ausschließlich Vogelarten zu erwarten, welche den Siedlungs(-rand)bereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen und noch häufig vorkommen. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar [17].

Die im Plangebiet vermuteten Nahrungsgäste werden hinsichtlich der durch die Vorbelastung des Gebiets angenommene Störungstoleranz und/oder der vergleichsweise geringen Bedeutung der betroffenen Habitatstrukturen im räumlich funktionalen Zusammenhang durch die geplanten Baumaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die anzunehmenden Arten somit nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets stocken mehrere Einzelbäume und kleinere Gebüschstrukturen, welche grundsätzlich als potenzielle Brutstandorte für gehölzbrütende Vogelarten infrage kommen. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich ausschließlich um häufig vorkommende, in deren Beständen nicht gefährdete Arten, welche im Umfeld des Plangebiets geeignete Ersatzhabitate finden. Zudem ist, wenn überhaupt, mit einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen zu rechnen. Abgesehen davon ist aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen sowie Einschluflmöglichkeiten in Gebäuden (Gartenhäuschen) nicht mit einem Brutvorkommen von (Halb-)Höhlen- und Gebäudebrütern zu rechnen. Demnach ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 BNatSchG auszugehen.

Insgesamt können (unter diesen Voraussetzungen) die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

Im Hinblick auf die innerhalb des Plangebiets vorgefundenen Habitatstrukturen wurde ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Zuge der Relevanzprüfung grundsätzlich geprüft. So verfügt das Plangebiet über einen relativen Strukturreichtum, wie etwa kleinere (Tot-)Holzstapel, vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbarem Material sowie Grenzstrukturen (Übergänge zwischen flach- und hochwüchsiger Vegetation). In direkter Angrenzungen an das Plangebiet befinden sich im Bereich einer Grabenböschung zudem punktuell trockensteinmauerähnliche Mauerfragmente. Genannte Strukturelemente wurden im Zuge der Begehung am 21.04.2022 bei sonnigem Wetter (ca. 18 Grad Celsius) fachgutachterlich auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse überprüft. Artnachweise gelangen allerdings nicht [3], [13].

Schwäbisch Gmünd-Bettingen und somit das Plangebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten überdies nicht als Verbreitungsgebiet von europarechtlich geschützten Reptilienarten und demnach nicht als Verbreitungsgebiet der Zauneidechse dargestellt. Auch im Zuge der in den letzten Jahren regelmäßig durchgeführten Rasterkartierungen wurden im betroffenen Rasterabschnitt keine Bestandsmeldungen der Zauneidechse verzeichnet [9], [12].

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [10]. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°.

Auch weitere europarechtlich geschützte Arten, wie die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einem Fressfeind der Zauneidechse, sowie die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), werden im Gebiet auf Grundlage der erfolgten Geländebegehung am 21.04.2022 sowie der im Anschluss erfolgten Datenrecherche nicht erwartet [9].

Bewertung

Auf Grundlage der erfolgten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist im Zuge des Bauvorhabens für betreffende Artengruppe das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen.

6.4 Insekten/Weichtiere

Die kleinen Wiesen- bzw. Rasenflächen im Plangebiet stellen hinsichtlich deren augenscheinlichen Nutzung und/oder Artenzusammensetzung (v. a. Vielschnittwiesen, Dominanz von schnitttoleranten Arten) für europarechtlich geschützte Insektenarten keinen geeigneten Lebensraum dar.

Angesichts des Vorhandenseins teils überalterter Obstbäume mit gewissen Totholzanteilen (s. Tab. 1, Baum-Nrn. 1, 3 und 5) ist innerhalb des Plangebiets ein mögliches Vorkommen von Holzkäferarten zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt allerdings nicht im Verbreitungsgebiet von europarechtlich geschützten Käferarten, wie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) [6], [7]. Auch Hinweise für ein mögliches Vorkommen im Plangebiet konnten im Zuge der Begehung nicht erbracht werden.

Der Hirschkäfer besiedelt v. a. alte Laubwälder, insbesondere mit Eichen sowie Waldränder, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz [7]. Als Bruthabitate kommen mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe infrage, liegendes Holz nur bei Erdkontakt. Für eine Eignung sind der Standort und der Zersetzungsgrad entscheidender als die Baumart. Neben der bevorzugten Eiche werden weitere Baum- und Straucharten erfolgreich besiedelt [15].

Der Eremit kommt in Altbaumbeständen von lichten Laubwäldern, flussbegleitenden Gehölzen, Alleen und Parks mit einem hohen Anteil an sehr alten, anbrüchigen und mächtigen Bäumen vor. Vereinzelt werden außerdem Kopfweiden oder besonders alte Einzelbäume oder Baumgruppen besiedelt, die als Reste eines früher umfangreicheren lichten Altholzbestands zu bewerten sind. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Bäume [6]. Neben Eichen werden Linden, Platanen, Weiden und Pappeln in Baden-Württemberg als Brutbäume aufgeführt [6].

Hinsichtlich des grundsätzlichen Habitatpotenzials der betreffenden totholzreichen Bäume Nrn. 1, 3 und 5 für sonstige totholzbewohnende Käferarten wird angeregt, die Stamm- und dickeren Astabschnitte nach deren Entfernung an geeigneter Stelle aufzustellen und so mittelfristig zu erhalten. Geeignet sind z. B. die besonnten Ränder der Gehölze, die sich südlich des Plangebiets befinden.

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorfinden.

Bewertung

Auf Grundlage der erfolgten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist im Zuge des Bauvorhabens für betreffende Artengruppe das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung vorkommender Insektenarten wird für Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen die Verwendung von LED oder energiesparenden und insektenfreundlichen Lampen mit warmweißem Licht mit geringem Blauanteil mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin empfohlen.

6.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- Weitere Säugetiere (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf) [2]
- Amphibien (z. B. Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch)
- Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden.

7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH beabsichtigt in Schwäbisch Gmünd-Bettringen den Bau von sogenannten Tiny Houses. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potentials im Bereich der betroffenen Flächen wurde am 21.04.2022 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Schwäbisch Gmünd-Bettringen, im Süden des Baugebiets Lindenfeld, auf der östlichen Teilfläche des Flurstücks Nr. 601/2. Es befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans; die im Zuge des Bauvorhabens überplanten Grundstücke sind als Grünflächen für Dauerkleingärten festgesetzt. Daher wird für eine Umsetzung des Tiny House-Gebiets eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Das ca. 0,3 ha große Gebiet wird in Richtung Norden und Osten von einem asphaltierten Fußweg (u. a. Troppauer Weg) abgegrenzt. Nach Süden und Westen schließen weitere Kleingartenanlagen an, in Richtung Osten ein kleiner Fußballplatz. In südlicher Richtung folgen auf einen geschotterten Weg weiträumige Offenlandflächen (v. a. Äcker, Wiesen/Heiden, Feldgehölze). Das Plangebiet selbst besteht aus insgesamt acht verpachteten, bereichsweise relativ strukturreichen Kleingartenparzellen, auf welchen mehrere, teils überalterte Obst- und Nussbäume stocken.

Das Plangebiet bietet eingeschränkt Habitatpotenzial für die im großräumigen Gebiet erwarteten Fledermausarten (sporadische Ruhestätte bzw. Tagesversteck). Im Hinblick auf die vorliegende, relativ hohe Störungsintensität (Siedlungsrandlage, Gartennutzung) werden hier allerdings, wenn überhaupt, störungstolerante Arten erwartet. Des Weiteren ist ein Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten anzunehmen. Auch hier handelt es sich voraussichtlich lediglich um häufig vorkommende, nicht gefährdete (Kulturfolger-)Arten.

Des Weiteren gibt es keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt weiterer artenschutzrechtlich bedeutsamer Artengruppen oder Arten.

Die Baufeldvorbereitungen, d. h. die Entnahme der Gehölz(-strukturen) kann unbeabsichtigt zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Zerstörung von Vogelgelegen führen. Damit würden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die betroffenen Gehölze bzw. Gehölzstrukturen sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen sowie der Brutzeit der Vögel zu roden. Hierfür wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar empfohlen.
- Als Ausgleich für den Verlust von insgesamt fünf potenziellen Habitatbäumen mit kleinen Spalten bzw. abblättrender Rinde als mögliche Ruhestätte bzw. Tagesversteck für Fledermäuse sind vorsorglich insgesamt fünf Spaltenkästen im näheren Umfeld des Plangebiet anzubringen.

Grundsätzliche Hinweise für Architekten und Bauherren, zur Integration von Fledermausquartieren und von Nistmöglichkeiten für Vögel in bzw. an Gebäuden, sind übersichtlich auf der Website www.artenschutz-am-haus.de zu finden.

Im Hinblick auf die generelle arten- bzw. naturschutzfachliche Bedeutung der im Plangebiet stockenden totholzreichen Obstbäume wird eine mittelfristige Sicherung der dickeren Stamm- und Astabschnitte im näheren Umfeld des Plangebiets empfohlen.

Falls eine Beleuchtung des Außenraums erforderlich ist, sollte diese insektenfreundlich ausgeführt werden.

HPC AG

Projektleiterin



Jeanette Hauenstein
M.Sc. Umweltwissenschaften

geprüft



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anhang I Quellen- und Literatur

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [3] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [4] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Kartieranleitung zur landesweiten Artenkartierung – Schlingnatter.
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen November 2021.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Artensteckbrief Eremit – *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763), Stand April 2018.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Artensteckbrief Hirschkäfer– *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758), Stand April 2018.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen April 2022.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Artensteckbrief Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758), Stand Mai 2020.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen April 2022.
- [12] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [13] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [14] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [15] MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2022): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung > Steckbrief zur Art 1083 der FFH-Richtlinie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), abgerufen April 2022.
- [16] SÜDBECK ET AL. (2012, Nachdruck der Auflage von 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

- [17] TRAUTNER, J., Joos, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogel-schutz-Richtlinie“).